

Merkblatt zu Fehlzeiten, zu Beurlaubungen, Unfällen und Versicherungsangelegenheiten

Wie gehe ich vor, wenn

> mein Kind krank ist

Rufen Sie bitte am Morgen des ersten Fehltagess im Sekretariat an und melden Ihr Kind krank. Benutzen Sie hierzu bitte auch den Anrufbeantworter.

Fehlt Ihr Kind länger als drei Tage, geben Sie bitte am ersten Tag nach dem Fehlen eine schriftliche Entschuldigung mit.

Dauert die Krankheit länger als eine Woche an, legen Sie bitte ein ärztliches Attest vor.

Hat Ihr Kind eine ansteckende, meldepflichtige Krankheit (alle Kinderkrankheiten, Lausbefall, usw.) muss die Schule sofort nach Feststellung informiert werden. Das Kind darf erst dann wieder den Schulbesuch aufnehmen, wenn eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes der Schule vorgelegt wird.

In Krankheitsfällen unmittelbar vor und nach den Ferien ist ein ärztliches Attest zwingend erforderlich.

> mein Kind beurlaubt werden soll

Wenn Ihr Kind zu wichtigen Angelegenheiten beurlaubt werden soll, stellen Sie bitte rechtzeitig (2 bis 3 Wochen vorher) einen formlosen schriftlichen Antrag an die Schulleitung. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf generell keine Beurlaubung ausgesprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Schulaufsicht. Nimmt ein Kind unentschuldigt vor oder nach den Ferien nicht am Unterricht teil, wird das Schulamt benachrichtigt, das über weitere Maßnahmen (z.B. Geldbuße) befindet.

> mein Kind während des Unterrichts einen Unfall hat oder schwer erkrankt

Erkrankt ein Kind während des Unterrichts oder erleidet einen Unfall, so werden Sie sofort telefonisch benachrichtigt. Deshalb ist es wichtig, dass Sie der Schule eine Notfallnummer angeben, unter der Sie bzw. eine Bezugsperson immer erreichbar sind.

> mein Kind einen Unfall auf dem Schulweg oder bei Klassenfahrten hat

Auf dem direkten Schulweg, in der Schule, bei Unterrichtsgängen und bei Klassenfahrten ist Ihr Kind unfallversichert. Diese Versicherung bezieht sich nur auf Unfälle, nicht auf Krankheiten z.B. während einer Klassenfahrt auf. Schulunfälle werden direkt über die Schulversicherung abgerechnet. Sie bekommen von uns Aufkleber, die Sie dem zuerst behandelnden Arzt aushändigen.

> mein Kind etwas verliert oder ihm etwas gestohlen wird

Sachschäden bzw. Verlust von Eigentum sind nicht über den Schulträger versichert. Daher raten wir davon ab, Wertgegenstände mit in die Schule zu nehmen (Schulordnung).

> mein Kind etwas zerstört

Zerstörungen können immer passieren. Sie müssen nicht unbedingt mutwillig sein. Verursacht Ihr Kind einen Sachschaden, muss dies über Ihre private Haftpflichtversicherung abgerechnet werden.

Manchmal ist es schwierig, bei Rängeleien den Verursacher zu finden. Die Schule wird in diesem Fall die Beteiligten ansprechen, um eine Lösung zu finden.